# Satzung der Gemeinde Malschwitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 und 7, Abs.2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 -Steuererhebung

Die Gemeinde Malschwitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 -Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs.1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  - 1. American Staffordshire Terrier
  - 2. Bullterrier
  - 3. Pitbull Terrier.

Über die Gefährlichkeit eines Hundes entscheidet die Orts- oder Kreispolizeibehörde.

#### § 3 -Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund mindestens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### § 4 -Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## § 5 –Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1.Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1.Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/ Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

#### § 6 –Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 20,00€.
- (2) Für jeden weiteren Hund beträgt der Steuersatz im Kalenderjahr 30,00€. Ein nach § 8 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

#### § 7 – Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Nach Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes beträgt der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 100,00 €
  - b) für jeden weiteren Hund 200,00 €
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

#### § 8- Steuerbefreiung/ Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung/ Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  - 1.Blindenführhunden
  - 2.Hunden, die ausgebildet sind ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes zu dienen.
  - 3. Hunden des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

- 4.Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
- 5.Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von der geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerbefreiung/ Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

#### § 9- Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs.2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuerbefreiung / Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Bei der Antragstellung muss die Ausbildung des Hundes für den jeweiligen Verwendungszweck nachgewiesen werden.
- (3) Die Steuerbefreiung /Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  - 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  - 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

#### § 10-Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach §5 Abs.2 im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 und § 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### § 11- Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs.3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs.2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

#### § 12 - Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 2 Jahre von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundersteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen.

#### § 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs.2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
  - 1. seiner Meldepflicht nach § 11 Abs.1,2,3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs.2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Malschwitz vom 28.01.2003 außer Kraft.

Malschwitz, den 21.10.2003

Sodan Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.